

Baumschutzsatzung für die Ortschaft Worpswede

Aufgrund des § 6 der **Niedersächsischen Gemeindeordnung** (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.1996 (Nds. GVBl. S. 431) und des § 28 des **Niedersächsischen Naturschutzgesetzes** (NNatSchG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155; berichtigt Nds. GVBl. S. 267) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 16.10.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Schutzzweck -

Die Bäume und Baumgruppen im Gebiet der Ortschaft Worpswede prägen, beleben und gliedern das Ortsbild in charakteristischer Weise. Sie tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen bei. Zweck der Satzung ist es, den diese Funktion tragenden Baumbestand zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich -

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus der beigefügten Karte zu ersehen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 - Schutzgegenstand -

(1) Einzelbäume und Baumgruppen in der Ortschaft Worpswede werden, außer auf Flächen, die im Flächennutzungsplan als Wald oder Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt sind, in dem nachstehend näher bezeichneten Umfang zu geschützten Bestandteilen der Landschaft erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
2. Bäume der Gehölzarten Taxus (Eibe), Ilex (Stechpalme) und Crataegus (Weiß- oder Rotdorn) mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
3. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) ein Baum den Kronenbereich des Nachbarbaumes berührt oder
 - b) ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen am Erdboden gemessen nicht mehr als 500 cm beträgt (Baumgruppe)
4. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Umfang von mindestens 40 cm aufweisen,
5. a) 'Walnuss, Esskastanie und Haselnuss mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
b) Obstbaumwiesen mit mindestens 15 Hochstammbäumen, von denen mindestens 8 Bäume einen Stammumfang von 70 cm haben.

- (3) Bei allen Maßangaben wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zugrunde gelegt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Umfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (4) Nicht geschützt sind:
1. Obstbäume, sofern sie nicht auf geschützten Obstbaumwiesen stehen,
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 3. Pappeln, Nadelgehölze mit Ausnahme von Waldkiefern (*Pinus silvestris*), Eiben, Sumpfcypressen, Mammutbäumen, Gingkos.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind.

§ 4 - Verbotene Maßnahmen -

- (1) Es ist verboten, geschützte Einzelbäume, Baumgruppen oder Teile von Baumgruppen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronentraufbereich), insbesondere durch
- a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen und anderen Stoffen, soweit dies geeignet ist, den Wurzelbereich zu stören; hierzu zählt auch die Anlage von Silagen,
 - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwenden von Bioziden, außer von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassener Präparate entsprechend den für forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Flächen erlassenen Anwendungsbestimmungen sowie anderen wurzelschädigenden Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) das Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronentraufbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) Anbringen von Befestigungen und Verankerungen,
 - h) Veränderungen des Grundwasserspiegels.
- (3) Absatz 2 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen sowie an Wirtschaftswegen, wenn gegen ein Absterben der Bäume Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Regelungen der DIN 18920 und der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG-4) getroffen wurden.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 - Zulässige Handlungen -

(1) Für den Weiterbestand der nach § 3 geschützten Einzelbäume oder Baumgruppen erforderliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter das Verbot des § 4.

Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden sowie
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Zulässig ist ferner:

1. die Beseitigung von Ästen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von zulässigen baulichen Anlagen führen, soweit dadurch nicht die natürliche Wuchsform von geschützten Einzelbäumen oder Baumgruppen erheblich oder nachhaltig verändert wird,
2. die fach- und sachgerechte Auslichtung von Gehölzbeständen als Aufwuchspflege, zur Verjüngung, Funktionserhaltung oder Naturdenkmalpflege sowie das fachgerechte Beschneiden von Bäumen entlang von Gewässern - soweit es für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung erforderlich ist - in der Zeit vom 01. Oktober bis zum letzten Tag im Februar.
3. die Durchführung von Schnittmaßnahmen an straßenbegleitenden Gehölzbeständen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung des Lichtraumprofils.

§ 6 - Anordnung von Maßnahmen -

- (1) Die Gemeinde Worpswede kann anordnen, dass derjenige, der entgegen dem Verbot nach § 4 Handlungen vornimmt, die geschützte Einzelbäume oder Baumgruppen schädigen oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigen, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen hat, indem er die eingetretene Veränderung auf seine Kosten beseitigt.
- (2) Die Beseitigung der Veränderung nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, angemessene und zumutbare Ersatzmaßnahmen durchzuführen (die §§ 7-13 Niedersächsisches Naturschutzgesetz finden entsprechend Anwendung).

§ 7 - Baumschutz und Bauplanungsrecht -

Auf Antrag kann die Gemeinde in § 4 verbotene Maßnahmen an geschützten Einzelbäumen oder Baumgruppen als Ausnahme gestatten, sofern eine nach einem Bebauungsplan oder nach § 34 Baugesetzbuch zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

§ 8 - Befreiungen -

- (1) Die Gemeinde Worpswede bestellt - beratend - eine Baumschutzkommission, die aus 5 Mitgliedern besteht:
 - 4 Vertreter des Gemeinderates oder des Ortsrates Worpswede
 - 1 unabhängiges Mitglied (Fachfrau oder Fachmann), das möglichst aus dem Ort kommt und vom Gemeinderat benannt wird.
- (2) Die Baumschutzkommission berät über Anträge auf Befreiungen vom Verbot nach § 4 wenn gemäß § 53 NNatSchG
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dieses erfordern.

§ 9 - Erlaubnisse -

Für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich elektrischer Freileitungen können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese sind widerruflich und befristet zu erteilen.

§ 10 - Verfahren -

- (1) Anträge nach § 7 und § 8 sind zu begründen und müssen nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere zum Standort, Stammumfang sowie zu Art und Höhe der geschützten Einzelbäume oder Baumgruppen beinhalten. Ferner ist der Standort für die nach § 11 erforderlichen Ersatzpflanzungen zu benennen.
- (2) Für geschützte Einzelbäume oder Baumgruppen auf öffentlichen Grünflächen wie öffentlichen Parkanlagen, öffentlichen Sport-, Spiel- und Badeplätzen, Friedhöfen, auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf Gemeinbedarfsflächen, die für Zwecke der Gemeinde Worpswede genutzt werden, gelten die Schutz- und Erhaltungsvorschriften dieser Satzung sowie § 11 sinngemäß. Die Beseitigung von geschützten Einzelbäumen oder Baumgruppen auf öffentlichen Straßen ist der Gemeinde Worpswede mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Dies gilt nicht bei einer unmittelbar drohenden Gefahr im Sinne von § 13 Abs. 3.
- (3) Die Empfehlungen der Baumschutzkommission werden protokolliert. Die Protokolle sind in der Gemeindeverwaltung zu archivieren.

§ 11 - Ersatzpflanzungen -

- (1) Wird nach § 7 eine Maßnahme gestattet oder nach § 8 eine Befreiung erteilt, so ist der Antragsteller zu verpflichten, standortgerechte Neuanpflanzungen von Gehölzen als Ersatz für entfernte Bäume zu leisten. Art und Umfang der Ersatzpflanzungen legt entsprechend dem Maßstab der entfernten oder zerstörten Bäume die Gemeinde fest.
- (2) Die Neuanpflanzung ist auf der Fläche durchzuführen, auf der der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, soll die Neuanpflanzung in

der Nähe dieser Fläche erfolgen. Die Verpflichtung zur Neuanpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Neuanpflanzung nach drei Jahren noch existiert.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ersatzpflanzungen. Die Neuanpflanzung darf in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 - Haftung der Rechtsnachfolger -

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 6 und 11 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 13 - Verkehrssicherungspflicht/Gefahrenabwehr -

- (1) Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.
- (2) Sofern der Eigentümer oder sonstige Berechtigte die mangelnde Verkehrs- und Standsicherheit eines geschützten Einzelbaumes oder einer Baumgruppe behauptet und dies durch die Baumschutzkommission oder durch das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen nachweisen kann, ist die notwendige Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen ohne Befreiung nach § 8 zulässig.
- (4) Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen sind ohne Gutachten nach Absatz 2 und ohne Befreiung nach § 8 zulässig. Die Gemeinde ist möglichst vor der zu treffenden Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 - Datenverarbeitung -

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde Worpswede gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften etwas Abweichendes ergibt.

§ 15 - Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften -

Befreiungen und Erlaubnisse nach dieser Baumschutzsatzung ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften (z.B. nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung OHZ Nr. 13 'Worpswede') erforderliche Befreiung oder Genehmigung.

BGB und Nachbarrecht sollen Vorrang vor dieser Satzung haben.

§ 16 - Ordnungswidrigkeiten -

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
- Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Ausnahme oder gemäß § 8 ausgesprochenen Befreiung nicht erfüllt,
- eine Anzeige nach § 13 Abs. 3 unterlässt,
- entgegen § 11 Abs. 1 keine Ersatzpflanzung vornimmt bzw. keinen Nachweis über einen natürlichen Neuaufwuchs führt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Worpswede, den

-Kück -
Bürgermeister

L.S.

- Wellbrock -
Gemeindedirektor